

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/lokales/lingen/artikel/601489/bgh-bestatigt-freispruch-nach-tod-in-lingener-schrebergarten>

Ausgabe: Lingener Tagespost

Veröffentlicht am: 30.07.2015

Revision verworfen

BGH bestätigt Freispruch nach Tod in Lingener Schrebergarten

von Mike Röser



Lingen. Der Bundesgerichtshof hat den Freispruch durch das Landgericht Osnabrück für einen Meppener bestätigt, dem vorgeworfen worden war, eine Frau in der Lingener Kleingartenkolonie am Schwarzen Weg getötet zu haben.

Der BGH schreibt in seinem Beschluss vom 21. Juli, dass die Revision des Nebenklägers, dem Ehemann der Getöteten, gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 18. November 2014 „als unbegründet verworfen“ werde. Die Überprüfung des Urteils habe keinen Rechtsfehler ergeben.

Wie Rechtsanwalt Thomas Klein aus Osnabrück, der den angeklagten Meppener vertrat, gegenüber unserer Redaktion betonte, sei somit klar, dass sein Mandant nun auch entschädigt werden müsse. Kleins Angaben zufolge hatte der heute 53-jährige vom 25. Februar bis 30. Juli 2014 in Untersuchungshaft gesessen.

Die vor dem Landgericht Osnabrück verhandelte Tat (<http://www.noz.de/lokales/lingen/artikel/499988/meppener-vor-gericht-bei-schlagerei-lingenerin-getotet>) hatte sich in der Nacht vom 2. auf den 3. November 2013 ereignet. Ein Meppener und ein Lingener Ehepaar, beide Pächter einer Gartenlaube, hatten sich in der Kleingartenkolonie am Schwarzen Weg in Lingen zum Essen und Trinken verabredet.

Die fröhliche Stimmung mit Musik und Tanz kippte aus nichtigem Anlass: Der Meppener hatte den Lingener Mann als „schwul“ bezeichnet. Die alkoholisierten Männer gerieten in Streit und fügten

sich schwere Verletzungen zu. Laut Anklage kam die Lingenerin ihrem Mann zu Hilfe, zog dadurch die Aggressionen des Meppeners auf sich und wurde von ihm schließlich erstickt.

Der Staatsanwalt war bei seinem Plädoyer vor dem Landgericht im Wesentlichen bei dieser Annahme des Tathergangs geblieben. Er billigte dem Angeklagten aber Schuldunfähigkeit infolge eines alkoholbedingten Vollrausches zu und beantragte Freispruch, jedoch ohne Entschädigung für die U-Haft.

Weiterlesen: Mord in Lingener Schrebergarten noch nicht geklärt (<http://www.noz.de/lokales/lingen/artikel/503975/mord-in-lingen-gartensiedlung-noch-nicht-geklart>)

In seinem Urteil war das Landgericht über weite Strecken dem Plädoyer der Verteidigung gefolgt. Die drei Überlebenden der zu viert gestarteten Feier seien allesamt derartig alkoholisiert gewesen, dass ihre Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit stark eingeschränkt gewesen sei. Ihre Aussagen erlaubten dem Gericht kein klares Bild des Hergangs. Blut- und DNA-Spuren des Angeklagten an Körper und Kleidung der Frau könnten auch auf „Sekundärübertragungen“ beruhen.

Letztlich konnte das Landgericht nicht ausschließen, dass es zu einer Art „Unfall“ gekommen sei, bei dem der Lingener, der nun die Revision angestrebt hatte, letzte Hand an die eigene Frau gelegt habe. Jedenfalls konnte das Landgericht dem Meppener ein strafbares Verhalten mit der erforderlichen Gewissheit nicht nachzuweisen.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück
Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.